

# **Begründung zur Verordnung vom 26. Dezember zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 25. November 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird auf die durch die siebte Verordnung vom 23. Dezember 2021 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Die siebte Verordnung zur Änderung der CoronaVO wurde notwendig, um auf die neu aufgetretene und hochansteckende Omikron-Variante zu reagieren, die weitere Kontaktreduzierungen und Schutzmaßnahmen notwendig macht. Zudem erfolgte eine Anpassung des Zeitraums, in dem geimpfte und genesene Personen den Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt werden. Auch setzte die Landesregierung die Beschlüsse aus der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. Dezember 2021 um.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 27. Dezember 2021 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Mit der Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen werden die Neuregelungen der CoronaVO zur Maskenpflicht in die Verordnung integriert und hinsichtlich des Unterrichts im Gesang in geschlossenen Räumen in der Alarmstufe und Alarmstufe II konkretisiert.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)**

#### **Zu Absatz 5**

#### **Zu Satz 5**

Im neu eingefügten Satz 5 des Absatzes 5 wurde die in § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO neu aufgenommene Regelung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken eingearbeitet. Auch im Bereich der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sollen damit Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske tragen, wovon nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Die in der Begründung der CoronaVO für diese Regelung gemachten Ausführungen tragen auch im vorliegenden Bereich.

### **Zu Satz 7**

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung in Satz 5.

### **Zu Absatz 8**

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt den Unterricht in Gesang in den Zeiten, für die das Landesgesundheitsamt den Eintritt der Alarmstufe oder der Alarmstufe II bekannt gemacht hat. Beim Singen in geschlossenen Räumen ist danach das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben. Es wird insoweit von den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO abgewichen, wonach in Innenräumen in der Regel eine FFP2-Atemschutzmaske oder eine Maske mit einem vergleichbaren Standard zu tragen ist. Begründet wird diese Sonderregelung dadurch, dass der Gesang bereits durch das Tragen von medizinischen Masken erschwert wird und beim Tragen einer FFP2-Maske - wenn überhaupt - nur noch in ganz kurzen Intervallen möglich wäre. Hinzu kommt, dass beim Gesang, anders als bei sonstigen von der CoronaVO erfassten Aktivitäten in geschlossenen Räumen, ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen verpflichtend einzuhalten ist. Bei Abwägung des durch das Tragen einer FFP2-Maske erreichbaren Schutzniveaus auf der einen Seite und der gegen das Tragen einer solchen Maske beim Gesang aufgezeigten Gründe auf der andern Seite ist es vertretbar und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, in der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen festzulegen, dass beim Singen in geschlossenen Räumen in der Alarmstufe und Alarmstufe II das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend ist.